

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 31. Jänner 1968

14. Stück

44. Bundesgesetz: Abgabenänderungsgesetz 1968
 45. Bundesgesetz: Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinsichtlich der Verwaltungsabgaben
 46. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962
 47. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962
 48. Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1968

44. Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968 über Änderungen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes (Abgabenänderungsgesetz 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Umsatzsteuer

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959, BGBl. Nr. 170/1961, BGBl. Nr. 92/1962, BGBl. Nr. 168/1962, BGBl. Nr. 57/1963, BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 133/1964, BGBl. Nr. 188/1964, BGBl. Nr. 290/1964, BGBl. Nr. 214/1965 und BGBl. Nr. 148/1966, wird wie folgt abgeändert:

1. § 4 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Lieferungen der in der Anlage C (Freiliste 3), die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, aufgezählten Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel im Großhandel, und zwar:

- a) die Lieferungen, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie nicht oder nur in einer in der Anlage D, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet hat,
- b) die erste Lieferung nach der Einfuhr, wenn der Gegenstand außerhalb eines passiven Veredlungsverkehrs im Sinne des § 90 des Zollgesetzes 1955 eingeführt und im Inland nicht oder nur in einer in der Anlage D besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Die Lieferung eines durch eine besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in der Anlage C (Freiliste 3) genannt ist. Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind buchmäßig (§ 5

Abs. 10) nachzuweisen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben; die Steuerfreiheit für die Lieferungen von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts), aus Kohle hergestelltem Koks und von zum Verheizen bestimmtem Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, sowie von Düngemitteln, Getreide, Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide im Großhandel tritt auch dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben;“

2. Im § 4 Abs. 1 Z. 9 lit. a sind die Worte „§ 12 Z. 3 des Körperschaftsteuergesetzes“ zu ersetzen durch die Worte „§ 16 Z. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1966“.

3. Im § 6 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„§ 6. Besteuerungsmaßstab für die Einfuhr.

(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Erwerbspreis oder, wenn dieser nicht nachgewiesen werden kann oder nicht vorhanden ist, nach dem Wert der eingeführten Ware bemessen. Maßgebend ist der Erwerbspreis oder der Wert in dem Zeitpunkt, der sich aus § 6 des Zollgesetzes 1955 für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen ergibt.

(2) Der Erwerbspreis ist das tatsächlich dem Lieferer geschuldete Entgelt. Bei der Ermittlung des Wertes ist von den Preisen auszugehen, die ein Wiederverkäufer in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt am Ort, an dem sich die Ware zu diesem Zeitpunkt befindet, für den Erwerb von Waren gleicher oder ähnlicher Art aufwenden müßte.

(3) Dem Erwerbspreis oder dem Wert sind die bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze

entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, und der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1967, BGBl. Nr. 227, sowie an Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, sofern diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind, hinzuzurechnen. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten vom Erwerbspreis oder vom Wert absetzen, wenn sie in diesem enthalten sind.“

4. § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (Brot, Semmeln und ähnliches Gebäck), von Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz, von raffiniertem, zum unmittelbaren Genuß geeignetem Zucker sowie von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Sinne des § 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, mit Ausnahme von Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch;“

5. § 7 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. für Lieferungen der nicht unter § 4 Abs. 1 Z. 4 fallenden Gegenstände im Großhandel, und zwar:

- a) für Lieferungen, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben und sie weder bearbeitet noch verarbeitet hat,
- b) für die erste Lieferung nach der Einfuhr, wenn der Gegenstand außerhalb eines passiven Veredlungsverkehrs im Sinne des § 90 des Zollgesetzes 1955 eingeführt und im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung sind buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachzuweisen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel um, findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben.“

6. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 2 v. H. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

- a) der Lebensmitteleinzelhändler, der Gemischtwarenhändler mit Lebensmitteleinzelhandel, der Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwareneinzelhändler, Fleischer und Pferdefleischer,
- b) von Speisen und warmen Getränken in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes mit

der Berechtigung nach § 16 Abs. 1 lit. b der Gewerbeordnung in derzeit geltender Fassung,

wenn der Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 850.000 S nicht überstiegen hat.“

7. Im § 7 wird nach Abs. 3 eingefügt:

„(4) Die Steuer erhöht sich auf 3/4 v. H. für die Lieferungen im Einzelhandel bei Unternehmern, deren Lieferungen im Einzelhandel im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 20 Millionen Schilling überstiegen haben, soweit die Lieferungen nicht dem ermäßigten Steuersatz nach Abs. 2 Z. 1 unterliegen.“

8. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

9. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7 und hat zu lauten:

„(7) Die Ausgleichsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3

- für Gegenstände der Gruppe 1 . 3/5 v. H.,
- für Gegenstände der Gruppe 2 . 4/5 v. H.,
- für Gegenstände der Gruppe 3 . 5/4 v. H.,
- für Gegenstände der Gruppe 4 . 6/4 v. H.,
- für Gegenstände der Gruppe 5 . 7/2 v. H. und
- für Gegenstände der Gruppe 6 . 8 v. H.

des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6);

die Ausgleichsteuer ermäßigt sich

- für Gegenstände der Gruppe 1 auf 1/5 v. H.,
- für Gegenstände der Gruppe 2 auf 2/5 v. H.,
- für Gegenstände der Gruppe 3 auf 3/4 v. H.,
- für Gegenstände der Gruppe 4 auf 4/4 v. H.,
- für Gegenstände der Gruppe 5 auf 5/2 v. H. und
- für Gegenstände der Gruppe 6 auf 6 v. H.

des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6), wenn die Gegenstände im Abs. 2 Z. 1 lit. b genannt sind.

Die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage F bestimmt, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 1, wonach die Einfuhr von bestimmten Gegenständen steuerfrei ist, bleibt unberührt.“

10. a) Im § 8 Abs. 3 wird als dritter Satz angefügt: „Der Steuersatz beträgt 2/8 v. H.“

b) Im § 8 Abs. 7 hat der zweite Satz zu lauten: „Der Steuersatz beträgt 2/8 v. H.“

11. Im § 16 Abs. 3 Z. 2 zweiter Satz sind die Worte „Gegenstand der Gruppe 1 oder der Gruppe 2“ zu ersetzen durch die Worte „Gegenstand der Gruppe 1, der Gruppe 2 oder der Gruppe 3“.

12. Im § 17 Abs. 4 zweiter Satz sind die Worte „Gegenstand der Gruppe 1 oder der Gruppe 2“ zu ersetzen durch die Worte „Gegenstand der Gruppe 1, der Gruppe 2 oder der Gruppe 3“.

13. In der Anlage C zu § 4 Abs. 1 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959 (Freiliste 3) haben die Z. 25 und Z. 26 zu lauten:

„25. Rapssaaten, Rübsensaaten und Kürbiskerne (Kürbissaaten);

26. Erzeugnisse aus Rapssaaten, Rübsensaaten oder Kürbiskernen, und zwar: Rohöl, Lezithin, Ölkuchen, Ölkuchenmehl, Expeller, Expellerschnitzel, Extraktionsschrot, Seifenfluß, Raffinationsfettsäure, Destillationsfettsäure aus Rohöl, ölhaltige Bleicherden und Bleicherdenöl, Fettfängerfett, Neutralöl, auch gebleicht, Hartfett, Brüdenfett, Raffinat;“

14. Die Anlage F zu § 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959 wird abgeändert wie folgt:

a) Der unter der Überschrift „Anlage F“ befindliche Klammerausdruck „(zu § 17 Abs. 8)“ hat zu lauten: „(zu § 7 Abs. 7 und § 17 Abs. 8)“.

b) Die beiden Positionen „aus 01.01 A“ haben zu lauten:

„aus 01.01 A Pferde,
 a u s g e n o m m e n :
 Zuchtpferde, mit Abstammungsnachweis, der für Zwecke der Ausfuhrvergütung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt ist; eingeführte Zuchtpferde, bei Vorliegen einer Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Kapitel 1 2
aus 01.01 A Zuchtpferde; mit Abstammungsnachweis, der für Zwecke der Ausfuhrvergütung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt ist; eingeführte Zuchtpferde, bei Vorliegen einer Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Kapitel 1 6“.

c) Die Position „aus 01.02 A 2“ hat zu lauten:

„aus 01.02 A 2 Trächtige Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg; Zuchtrinder, mit Abstammungsnachweis, der für Zwecke der Ausfuhrvergütung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt ist; eingeführte Zuchtrinder, bei Vorliegen einer Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Kapitel 1 6“.

d) Die beiden Positionen „aus 06.02“ sind zu ersetzen durch die Position:

„06.02 Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser 1“.

e) Die Position „17.05“ hat zu lauten:

„17.05 Zucker, Sirup und Melasse, mit Aromen oder Farbstoffen versetzt, einschließlich Vanille- oder Vanillinzucker, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zuckerzusatz 4“.

f) Die Position „56.07“ ist zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 56.07 Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, a u s g e n o m m e n :
 Gewebe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, deren Kette aus elastischen kontinuierlichen synthetischen Garnen besteht 6
aus 56.07 Gewebe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, deren Kette aus elastischen kontinuierlichen synthetischen Garnen besteht 4“.

g) Die Positionen „aus 58.02“ und „aus 58.02 B 2“ sind zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 58.02 Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert;
 a u s g e n o m m e n :
 Teppiche aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen; Teppiche aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren; Teppiche aus Sisalfasern; Teppiche aus Kokosfasern 6
aus 58.02 B 2 Teppiche aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen; Teppiche aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren; Teppiche aus Sisalfasern 4
aus 58.02 B 2 Teppiche aus Kokosfasern . 3“.

h) Die Tarifnummer des österreichischen Zolltarifes „aus 73.13 A 4 b, B 5“ ist zu ersetzen durch die Tarifnummer „aus 73.13 B 4 b, B 5“.

i) In der Position „87.03“ ist das Wort „Leiterwagen“ zu ersetzen durch das Wort „Leiternwagen“.

15. In der Anlage G (Ausschlußliste) ist die Position „aus 44.05“ zu streichen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze und auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem letzten Tag des Monats, in dem die Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt, bewirkt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Ziffern 3, 9 und 14 sind auf steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem letzten Tag des Monats, in dem die Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt, liegt.

Artikel II

Stempel- und Rechtsgebühren

§ 1

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl. Nr. 106/1962, BGBl. Nr. 198/1962, BGBl. Nr. 115/1963 und BGBl. Nr. 87/1965, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 14 TP. 6 Abs. 5 hat die Z. 9 zu lauten:

„9. Eingaben um Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgrundfunkgebühr.“

2. Im § 33 hat die TP. 1 zu lauten:

„1 Annahmeverträge

(1) Annahmeverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindes Statt, wenn der Wert des Vermögens des Annehmenden

1. 60.000 S nicht übersteigt ... S 75—;

2. 60.000 S übersteigt, vom Wert des Vermögens 1 v. H.

(2) Annahmeverträge über die Annahme von Minderjährigen, von Stiefkindern und von eigenen unehelichen Kindern an Kindes Statt unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des Vermögens des Annehmenden einer festen Gebühr von 75 S.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 ermäßigt sich auf je $\frac{1}{3}$ v. H. des Wertes des Vermögens bei Annahme einer zweiten und jeder weiteren Person an Kindes Statt.“

3. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. An Stelle des Rechnungsstempels nach § 14 TP. 8 wird bis auf weiteres von allen Umsatzsteuerpflichtigen ein Zuschlag zur Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) erhoben, der zugleich mit der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) zu entrichten ist. Der Zuschlag beträgt

bei Umsätzen, die dem ermäßigten Steuersatz des § 7 Abs. 2 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959 unterliegen, 0'2 v. H.,
bei Einfuhren, die den ermäßigten Ausgleichsteuersätzen von 1'5 v. H. und 2'5 v. H. des § 7 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1959 unterliegen, 0'25 v. H.,
bei Umsätzen, die den ermäßigten Steuersätzen des § 7 Abs. 2 Z. 2 und 6 und des § 8 Abs. 14 des Umsatzsteuergesetzes 1959 unterliegen, 0'5 v. H.,
bei Umsätzen, die dem ermäßigten Steuersatz des § 7 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 unterliegen, 0'75 v. H. und bei allen übrigen Umsätzen (Einfuhren) 1 v. H. der Umsätze.“

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 Z. 1 und 2 sind auf alle Vorgänge anzuwenden, bei denen die Gebührenschuld nach dem 31. Jänner 1968 entsteht.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Z. 3 sind, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze und auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem letzten Tag des Monats, in dem die Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt, bewirkt werden.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Z. 3 sind auf steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem letzten Tag des Monats, in dem die Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt, liegt.

Artikel III

Körperschaftsteuer

§ 1

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird die Z. 4 aufgehoben.

2. Im § 22 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Die Körperschaftsteuer beträgt die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages

1. bei den Landeshypothekenanstalten einschließlich der Pfandbriefstelle der Österreichischen Hypothekenanstalten und den gemischten Hypothekenzentralbanken für die Einkünfte aus dem Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft, wenn diese Kredite nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind;

2. bei kleinen Viehversicherungsvereinen und bauerlichen Brandschadenversicherungsvereinen, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der

letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 S. jährlich überstiegen haben;

3. bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren. Die Mitgliedschaft gilt als gegeben, wenn spätestens bei der Kreditgewährung die Beitrittserklärung vorliegt und deren Annahme unverzüglich erfolgt. Die Begünstigung geht nicht verloren, wenn Gehalts- oder Pensionskonten für die Dauer von nicht mehr als acht Tagen überzogen werden. Betreiben Kreditgenossenschaften auch andere als Geld- und Kreditgeschäfte, unterliegt der hieraus erzielte Gewinn dem vollen Steuersatz. Für den Steuersatz ist sowohl hinsichtlich des Geld- und Kreditgeschäftes als auch der anderen Geschäfte das Einkommen maßgebend. Die auf das Geld- und Kreditgeschäft und die auf andere Geschäfte bezughabenden Bestands- und Erfolgskonten müssen in der Buchführung getrennt ausgewiesen und in einer Beilage zur Steuererklärung leicht nachprüfbar dargestellt werden. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, nähere Anordnungen hinsichtlich der getrennten Kontenführung zu erlassen;

4. bei Zentralkassen der Kreditgenossenschaften, wenn sie Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder (Gesellschafter) gewähren.

(4) Bei Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935) beträgt die Körperschaftsteuer 40 v. H. des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages.“

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden.

Artikel IV

Gewerbesteuer

§ 1

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 2 hat Z. 4 zu lauten:

„4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 60 v. H. der Bemessungsgrundlage;“.

2. Im § 26 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Bei Sparkassen bleiben die Vergütungen zu 60 v. H. außer Ansatz.“

§ 2

(1) Die Bestimmung des § 1 Z. 1 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des § 1 Z. 2 ist erstmalig auf die Lohnsumme anzuwenden, die im Jänner 1968 gezahlt wird.

Artikel V

Vermögenssteuer

§ 1

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung des Artikels II des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 60 v. H. ihres Gesamtvermögens;“.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 tritt mit Beginn des Kalenderjahres 1968 in Kraft.

Artikel VI

Beförderungssteuer

§ 1

Das Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 249/1960, BGBl. Nr. 189/1964, BGBl. Nr. 58/1965 und BGBl. Nr. 51/1967, wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei der Beförderung von leeren, gebrauchten Umschließungen (Umhüllungen), von Warenmustern und Warenproben zu Werbezwecken und sonstigem dazugehörigen Werbematerial sowie bei der Beförderung von Gütern, deren Transport auf Schienenbahnen verboten ist, wird die Steuer nur nach Abs. 1 lit. a oder b berechnet.“

§ 2

Die Bestimmungen des vorstehenden § 1 sind auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem letzten Tag des Monats, in dem die Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt, eintreten.

Artikel VII

Versicherungssteuer

§ 1

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 180/1954, BGBl. Nr. 181/1954 und BGBl. Nr. 159/1966, wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. für die im § 6 Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Versicherungen (ausgenommen Erbschaftssteuerversicherungen), wenn die Versicherungssumme 10.000 S oder die versicherte Jahresrente 2400 S nicht übersteigt;“.

§ 2

Die Bestimmung des vorstehenden § 1 ist auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 geleistet werden.

Artikel VIII Tabaksteuer

§ 1

§ 2 Abs. 1 lit. a des Tabaksteuergesetzes 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Tabaksteuergesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 404, hat zu lauten:

„a) für Zigaretten 62⁰/₀“.

§ 2

(1) Der im § 1 angeführte Steuersatz ist anzuwenden

- a) auf Zigaretten, für die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Tabaksteuerschuld entsteht, und
- b) auf Zigaretten, für die in der Zeit vom 1. Jänner 1968 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Tabaksteuerschuld nach § 4 des Tabaksteuergesetzes 1962 entstanden ist.

(2) Die Unterschiedsbeträge an Tabaksteuer, welche sich aus der Änderung des Steuersatzes für die im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zigaretten ergeben, sind binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu entrichten. Auf diese Unterschiedsbeträge ist § 30 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes 1962 nicht anzuwenden.

Artikel IX

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus		Koren

45. Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Den Parteien können in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so unterliegt er insoweit der Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben nicht, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden

Vollziehung der Gesetze bildet. Die Gebietskörperschaften unterliegen ferner der Verpflichtung zur Entrichtung einer Bundesverwaltungsabgabe nicht, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde.

(2) Für das Ausmaß der Bundesverwaltungsabgaben sind, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, durch Verordnung der Bundesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von 4500 S im einzelnen Fall festzusetzen sind.“

2. Der § 78 Abs. 4 AVG. 1950 hat zu lauten:

„(4) Die Bundesverwaltungsabgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.“

Artikel II

Amtshandlungen betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen, die Schulpflicht und den Besuch der Pflichtschulen, Schutz- oder Regulierungswasserbauten, Ent- oder Bewässerungsanlagen oder Trinkwasserversorgungsanlagen, ferner Bewilligungen zur Holzlieferung, Holzlagerung oder Errichtung von Bringungsanstalten in Wildbachgebieten, Schlägerungs- und sonstige Forstprodukten-Bezugsbewilligungen einschließlich der Bewilligung von Forstwirtschaftsplänen, dann Amtshandlungen in den Angelegenheiten der Sparkassenaufsicht, der tierärztlichen Grenzkontrolle sowie der Justizverwaltung und der Heeresverwaltung, schließlich sämtliche Amtshandlungen von gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung der in § 78 Abs. 1 und 2 AVG. 1950 in der Fassung des Art. I des vorliegenden Bundesgesetzes geregelten Verwaltungsabgaben.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Jonas		
Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim Kotzina

46. Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 118/1963 und 155/1965, wird in folgender Weise geändert:

1. Die im § 1 a Abs. 1 Z. 1 bis 9 genannten Ausfertigungskosten werden erhöht:

- von 10 S auf 20 S,
- von 20 S auf 40 S,
- von 30 S auf 60 S.

2. Die im § 6 Abs. 1 genannte Einhebungsgebühr wird von „5 S“ auf „10 S“ erhöht.

3. Der im § 11 Abs. 3 genannte Betrag von „5 S“ wird durch den Betrag von „10 S“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Feber 1968 in Kraft. Es findet auf die Ausfertigungskosten und Einhebungsgebühren Anwendung, die nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes fällig werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Klecatsky Koren

47. Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 119/1963 wird in folgender Weise geändert:

1. § 4 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) die Hundert(Tausend)satzgebühren bis zum Betrag von 500 S; werden Gerichtskostenmarken zur Deckung höherer Hundert(Tausend)satzgebühren beigebracht, so sind auch diese Gerichtskostenmarken anzurechnen.“

2. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Gerichtskostenmarken sind Bundesstempelmarken mit einem Aufdruck. Die Gerichtskostenmarken dürfen durch Freistempelabdrucke ersetzt werden. Das Bundesministerium für Justiz hat auf Antrag die Verwendung einer Freistempelmaschine (eines Freistempelabdruckes) zur Entrichtung von Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten zu genehmigen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß hiefür nach Art und Umfang seiner Gebührenpflicht ein Bedarf gegeben ist, und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen (Abdrucken) festgesetzten Bedingungen einhält. Die erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die für die Genehmigung maß-

gebenden Voraussetzungen wegfallen, wenn der Berechtigte die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen nicht einhält oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß er Gebühren hinterzogen oder die Freistempelmaschine anderen Personen zur Verwendung überlassen hat. Das Bundesministerium für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung und Einbringung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren durch Verordnung zu regeln:

1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch, wobei für den Umtausch unbrauchbarer Gerichtskostenmarken ein Abzug von 20 v. H. des Wertes vorzuschreiben ist;

2. die näheren Bestimmungen über die Genehmigung und den Widerruf des Betriebes einer Freistempelmaschine, über die Art der Freistempelmaschinen und deren Abdrucke, über die Überprüfung des Betriebes, über die Anbringung der Freistempelabdrucke sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch den Erlag von Kostenvorschüssen.“

3. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren von bücherlichen Eintragungen, auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 11 lit. c, Tarifpost 12 III und Tarifpost 12 a lit. e sowie auf die Pauschalgebühren nach den Tarifposten 7, 10 und 12.“

4. Dem § 10 Z. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 11 lit. c, Tarifpost 12 III und Tarifpost 12 a lit. e.“

5. Dem § 12 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 11 lit. c, Tarifpost 12 III und Tarifpost 12 a lit. e.“

6. Im § 15 werden ersetzt: der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „2000 S“, der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „4000 S“, der Betrag von „12.000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“.

7. Im § 16 werden ersetzt: der Betrag von „6000 S“ durch den Betrag von „7500 S“, der Betrag von „12.000 S“ durch den Betrag von „30.000 S“.

8. Im § 18 Abs. 2 Z. 2 wird der Betrag von „12.000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

9. Die in der Tarifpost 1 lit. a genannten Gebührenbeträge werden erhöht:

von 4 S auf 8 S,
 von 6 S auf 12 S,
 von 8 S auf 16 S,
 von 10 S auf 20 S,
 von 20 S auf 40 S,
 von 50 S auf 100 S,
 von 80 S auf 160 S,
 von 100 S auf 200 S,
 von 50 S auf 100 S.

10. In der Anmerkung 4 lit. d zu Tarifpost 1 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „4000 S“ ersetzt.

11. In der Anmerkung 5 lit. b zu Tarifpost 2 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „4000 S“ ersetzt.

12. In der Anmerkung 4 zu Tarifpost 4 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „4000 S“ ersetzt.

13. Die in der Tarifpost 5 genannten Gebührenbeträge werden erhöht:

von 10 S auf 20 S,
 von 20 S auf 40 S,
 von 5 S auf 10 S.

14. Der in der Tarifpost 8 lit. a genannte Gebührenbetrag wird von „5 S“ auf „10 S“ erhöht.

15. Die Anmerkung 4 zu Tarifpost 12 a hat zu lauten:

„4. Für Entscheidungen, die die Anmeldung sonstiger Empfehlungen (§ 36 c Kartellgesetz) oder die Anmeldung von marktbeherrschenden Unternehmen zum Gegenstand haben, sowie für alle Entscheidungen höherer Instanz im Eintragungsverfahren ist keine Gebühr zu entrichten.“

16. Die in der Tarifpost 13 genannten Gebührenbeträge werden erhöht:

von 10 S auf 20 S,
 von 3 S auf 10 S.

17. Die in der Tarifpost 14 lit. a und b genannten Gebührenbeträge werden erhöht:

von 50 S auf 100 S,
 von 20 S auf 40 S.

18. Der in der Anmerkung 2 zu Tarifpost 14 genannte Gebührenbetrag wird von „50 S“ auf „100 S“ erhöht.

19. Der in der Tarifpost 19 genannte Gebührenbetrag wird von „5 S“ auf „10 S“ erhöht.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Feber 1968 in Kraft. Es findet auf alle Schriften und Amtshandlungen Anwendung, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes begründet wird.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas
 Klecatsky Koren

48. Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1968

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der 1. bis 9. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1959, 85/1960, 156/1960, 168/1961, 220/1962, 81/1963, 182/1963, 327/1965 und 307/1966) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1968 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 397.343 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124 „Zuschuß zum Gebärungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“ zu verausgaben und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas
 Koren